

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Krisendestillation von Wein

(Krisendestillationsverordnung – KDV)

A. Problem und Ziel

Die Europäische Kommission kommt im Erwägungsgrund 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1225 der Kommission vom 22. Juni 2023 über befristete außergewöhnliche Maßnahmen zur Abweichung von bestimmten Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Behebung der Marktstörungen im Weinsektor einiger Mitgliedstaaten und zur Abweichung von der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 der Kommission zu dem Ergebnis, dass die derzeitige Wirtschaftslage gekennzeichnet sei „durch allgemein hohe Lebenshaltungskosten, die sich auf den Verbrauch und den Absatz von Wein auswirken, sowie durch gestiegene Betriebsmittelkosten für die landwirtschaftliche Erzeugung und die Weinverarbeitung, die sich auf die Weinpreise auswirken“. Aus diesem Grund hat die Europäische Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1225 erlassen. Diese ermöglicht es den Mitgliedstaaten eine vorübergehende Krisendestillation durchzuführen. Die im Rahmen dieser Krisendestillation zu zahlende Unterstützung der Mitgliedstaaten an die Winzerinnen und Winzer kann aus den rund 36 Millionen Euro stammen, die Deutschland nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1225 zur Verfügung stehen. Von dieser Option soll mit der vorliegenden Verordnung Gebrauch gemacht werden.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keiner

E. Erfüllungsaufwand

Keiner

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Krisendestillation von Wein

(Krisendestillationsverordnung – KDV)¹⁾

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), auf Grund

- des § 52b Absatz 3 in Verbindung mit § 52b Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), der durch Artikel 3 Nummer 4 des Gesetzes vom 16. Januar 2016 (BGBl. I S. 52) eingefügt worden ist, sowie
- des § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 2 und mit § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie des § 15 in Verbindung mit § 6 Absatz 4 und mit § 16 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), jeweils in Verbindung mit § 52b Absatz 5 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), von denen § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Marktorganisationsgesetzes durch Artikel 11a Nummer 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I 1174) und § 52b Absatz 5 des Weingesetzes Artikel 3 Nummer 4 des Gesetzes vom 16. Januar 2016 (BGBl. I S. 52) eingefügt worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

§ 1

Anwendungsbereich und Zuständigkeit

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung von Maßnahmen nach Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1225 über befristete außergewöhnliche Maßnahmen zur Abweichung von bestimmten Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Behebung der Marktstörungen im Weinsektor einiger Mitgliedstaaten und zur Abweichung von der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 der Kommission (ABl. L 160 vom 26.6.2023, S. 23).

(2) Zuständig für die Durchführung des Unionsrechts und dieser Verordnung sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

¹⁾ § [...] dieser Verordnung / Diese Verordnung dient der Umsetzung [...]

§ 2

Krisendestillation nach Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1225

(1) Aus den nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1465 der Kommission vom 14. Juli 2023 über eine finanzielle Soforthilfe für die Sektoren in der Landwirtschaft, die von spezifischen Problemen betroffen sind, die sich auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe auswirken (ABl. L 180 vom 17.7.2023, S. 21) Deutschland zur Verfügung stehenden Finanzmitteln werden 6,5 Millionen Euro für die Krisendestillation nach Artikel 2 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1225 aufgewendet.

(2) Die Unterstützung wird ausschließlich für die Destillation von Rotweinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung gewährt, der nicht nach § 11 Weingesetz zu destillieren ist.

(3) Die Höhe der Unterstützung nach Artikel 2 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1225 wird auf höchstens 0,65 Euro je Liter angelieferten und destilliertem Wein und im Verfahren nach § 4 festgesetzt.

(4) Vorschüsse dürfen nicht gewährt werden.

§ 3

Antragsverfahren

(1) Die Unterstützung für die Destillation von Wein kann ausschließlich beantragt werden von Unternehmen im Weinsektor nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1225, Weinerzeugerorganisationen, Vereinigungen von zwei oder mehr Erzeugern und Branchenverbänden.

(2) Ein Antrag auf Unterstützung für die Destillation von Wein ist schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Landesstelle bis zum 1. November 2023 zu stellen.

(3) Der Antrag hat insbesondere Angaben zu Menge und Region des zu destillierenden Weins zu enthalten.

§ 4

Bewilligungsverfahren

(1) Die Unterstützung wird durch Bescheid festgesetzt.

(2) Vor der Entscheidung über eine Unterstützung hat die zuständige Landesstelle den Antrag auf Vollständigkeit der Angaben und der beigefügten Nachweise zu prüfen. Die zuständige Landesstelle hat insbesondere zu prüfen, ob der Betrieb des Antragstellers in einem Gebiet belegen ist, für welches eine oder mehrere der Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a bis c der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1225 gegeben ist oder sind.

(3) Die zuständigen Landesstellen haben der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesanstalt) bis zum 20. November 2023 die Menge der bei ihnen insgesamt bewilligungsfähigen Weinmenge, welche der Destillation zugeführt werden sollen, in Litern mitzuteilen.

(4) Die Bundesanstalt hat zu errechnen, ob das in § 2 Absatz 1 genannte Finanzvolumen unter Berücksichtigung des in § 2 Absatz 3 genannten Betrages und der insgesamt zur Destillation angemeldeten Menge ausreicht. Die Bundesanstalt hat die zuständigen Landesstellen spätestens eine Woche nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist darüber zu informieren, ob das nach § 2 Absatz 1 zur Verfügung gestellte Finanzvolumen für eine Unterstützung der Gesamtmenge des zur Destillation angemeldeten Menge Weines unter Anwendung des Betrages nach § 2 Absatz 3

1. auskömmlich ist oder
2. nicht ausreicht und daher die Menge des bewilligungsfähigen zu destillierenden Weines, die unterstützt werden kann, nach Absatz 5 zu vermindern ist.

(5) In dem Fall des Absatzes 4 Satz 2 Nummer 2 hat die Bundesanstalt den Faktor zu errechnen, mit der die Menge des bewilligungsfähigen zu destillierenden Weines zu multiplizieren ist, um allen Antragstellern in gleichem Maße den Anteil der Unterstützung für den bewilligungsfähigen zu destillierenden Wein zu gewähren.

(6) Die zuständige Landesstelle hat den bewilligungsfähigen Antrag

1. im Fall des Absatzes 4 Satz 2 Nummer 1 im vollen Umfang,
2. im Fall des Absatzes 4 Satz 2 Nummer 2 unter Anwendung des Faktors nach Absatz 5

zu bewilligen. Die Unterstützung ist mit der Bedingung zu versehen, dass die Auszahlung der Unterstützung nach der Vorlage eines Nachweises der erfolgten Destillation erfolgt.

§ 5

Nachweis der Destillation und Auszahlung der Unterstützung

(1) Nach Abschluss der Destillation hat der Begünstigte der zuständigen Landesstelle einen Nachweis über die erfolgte Destillation der für die Unterstützung bewilligten Menge des destillierten Weines bis zum 8. Januar 2024 vorzulegen.

(2) Die Landesstelle hat zu prüfen, ob die tatsächlich destillierte Menge Wein der zu unterstützenden Menge Wein entspricht.

(3) Sofern die tatsächlich destillierte Menge Wein eines Begünstigten der bewilligten zu destillierenden Menge Wein entspricht oder diese übersteigt, hat die zuständige Landesstelle die mit Bescheid nach § 4 Absatz 6 gewährte Unterstützung auf der Basis der bewilligten Menge bis spätestens zum 31. Januar 2024 auszuzahlen.

(4) Sofern die tatsächlich destillierte Menge Wein eines Begünstigten die bewilligte zu destillierende Menge Wein unterschreitet, hat die zuständige Landesstelle die gewährte Unterstützung abzuändern auf die Höhe der tatsächlich destillierten Menge Wein und die so ermittelte Unterstützung bis spätestens zum 31. Januar 2024 auszuzahlen.

§ 6

Überwachungsbestimmung

Die zuständigen Landesstellen haben im Rahmen der Durchführung der Gewährung der Unterstützung Kontrollen bei den Antragstellern und Begünstigten durchzuführen. Die Länder können Anzahl und Umfang der Kontrollen nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen.

§ 7

Datenschutz

Zum Zweck der Bewilligung eines Antrags auf Krisendestillation sowie zur Durchführung von Kontrollen dürfen die zuständigen Landesstellen die erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten nach der Anlage des Marktorganisationsgesetzes verarbeiten und übermitteln.

§ 8

Duldungs-, Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Zum Zwecke der Überwachung hat der Begünstigte den Bediensteten der zuständigen Landesstelle, auch in Begleitung von Prüfungsorganen der Europäischen Union, des Bundes und der Länder

1. das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten,
2. auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen,
3. Auskunft zu erteilen,
4. die Entnahme von Mustern und Proben ohne Entschädigung zu dulden und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen sind die in Satz 1 genannten Auskunftspflichtigen verpflichtet, auf ihre Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die zuständigen Landesstellen oder die Prüfungsorgane der Europäischen Union, des Bundes und der Länder dies verlangen.

(2) Soweit nach anderen Rechtsvorschriften keine längeren Aufbewahrungsfristen bestehen, hat der Begünstigte die für die Gewährung der Unterstützung erforderlichen Unterlagen für die Dauer von sechs Jahren nach Gewährung der Unterstützung aufzubewahren.

(3) Wird ein Betrieb ganz oder teilweise während eines Wirtschaftsjahres an einen anderen übertragen, so gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 auch für den Rechtsnachfolger.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt mit Ablauf des ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Kalendermonat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages des Inkrafttretens vorhergehenden Tages übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, des letzten Tages dieses Kalendermonats, oder, wenn die Verordnung am ersten Tag eines Kalendermonats in Kraft tritt, des letzten Tages des fünften auf den Kalendermonat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats] außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas Anderes verordnet wird.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Unionrecht ermöglicht es den Mitgliedstaaten eine Krisendestillation anzubieten und Mittel aus den mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1465 bereitgestellten EU-Mitteln hierfür vorzusehen. Die Mitgliedstaaten müssen allerdings von dieser Option positiv Gebrauch machen, um sie innerhalb des Mitgliedstaates tatsächlich anbieten zu können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung beinhaltet im Wesentlichen das Verfahren zur Verteilung der Unterstützung zur Destillation sowie Festlegungen hinsichtlich der insgesamt für die Destillation bereitgestellten Mittel, sowie des Preises, der pro Liter destillierten Weines gezahlt werden soll. Weiterhin regelt die Verordnung die Zuständigkeit, das Verfahren und die Kontrolle der Gewährung der Soforthilfe.

III. Alternativen

Keine

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ergibt sich aus in der Eingangsformel genannten Ermächtigungsnormen des Weingesetzes, sowie des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen, die auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung) des Grundgesetzes gestützt sind.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Verordnung wird ein neues, vorübergehendes System zur Krisendestillation im Weinsektor eingerichtet. Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind insofern nicht betroffen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im

Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig. Die Verordnung beinhaltet Regelungen, die es den Winzerinnen und Winzern ermöglichen, einen Strukturellen Wandel innerhalb ihrer Produktion voranzutreiben und die Erzeugung qualitativ besonders hochwertiger Produkte in den Vordergrund zu stellen. Dadurch wird die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 8 gefördert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4 c) Rechnung getragen, wonach eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial und umweltverträglich sein muss, da sie die produzierenden Winzerinnen und Winzer entlastet und Möglichkeiten schafft Altbestände abzubauen und somit Kapazitäten für neue Jahrgänge zu schaffen

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keiner

4. Erfüllungsaufwand

Es ist kein Erfüllungsaufwand zu erwarten, da auf bestehende Verwaltungsstrukturen und -ressourcen der Länder zurückgegriffen wird. Auch für die Wirtschaft ist kein erheblicher Erfüllungsaufwand zu erwarten.

5. Weitere Kosten

Messbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, weil dieses Gesetz keine Regelungen enthält, die auf die spezifischen Lebenssituationen von Frauen und Männern Einfluss haben.

VII. Befristung

Die Verordnung ist nach § 52b Absatz 4 Satz 2 des Weingesetzes auf sechs Monate begrenzt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich und Zuständigkeit)

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich sowie die Zuständigkeit für die Durchführung der Maßnahme.

Zu § 2 (Krisendestillation nach Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1225)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird klargestellt, welche Teilmenge des durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1465 zur Verfügung gestellten Gesamtbudgets für die Krisendestillation bereitgestellt wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 macht von der Option aus Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1225 Gebrauch und legt Farbe und Art des behilfefähigen Weins fest.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt entsprechend Artikel 2 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1225 einen Betrag für die Unterstützung fest. Die vorgesehenen 65 Cent setzen sich hierbei aus zwei Komponenten zusammen. Zum einen 60 Cent, die der tatsächlichen Unterstützung nach Artikel 2 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1225 entsprechen, sowie 5 Cent für Transport- und Destillationskosten nach Artikel 2 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1225.

Zu Absatz 4

Absatz 4 kommt der Verpflichtung aus Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1225 nach.

Zu § 3 (Antragsverfahren)

Absatz 1 greift die Verpflichtung aus Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1225 auf. Absatz 2 legt die Frist (Ausschlussfrist) fest bis zu der die Anträge gestellt werden müssen. Absatz 3 legt die zwingend notwendigen Antragsinhalte fest. Insbesondere die Angabe der Menge ist für das Bewilligungsverfahren nach § 4 entscheidend.

Zu § 4 (Bewilligungsverfahren)

In § 2 Absatz 1 war das Gesamtbudget festzulegen, welches Bundesweit zur Krisendestillation zur Verfügung steht. Da die Länder allerdings für ihr Hoheitsgebiet selbstständig die Destillation durchführen und die Zuständigkeit für die Maßnahme insgesamt auf Länderebene liegt, musste mit der Ausgestaltung des Bewilligungsverfahrens eine Koordination sichergestellt werden, die eine Berücksichtigung des Plafonds sicherstellt. Hierzu sammeln die Landesstellen bis zum 1. November 2023 Anträge und übermitteln der Bundesanstalt im Anschluss das für das Bundesgebiet vorangemeldete Gesamtvolumen für die Destillation. Bei einem Budget von 6,5 Millionen Euro und einer Unterstützung von 65 Cent je Liter, können insgesamt 10 Millionen Liter mit Unterstützung destilliert werden. Sollte diese Menge bundesweit nicht überschritten worden sein, teilt die Bundesanstalt dies den Landesstellen mit, welche sodann den Antragstellenden eine vollumfängliche Zusage für die Unterstützung der beantragten Menge zusagen können. Sollte das Gesamtvolumen 10 Millionen Liter überschreiten, so ermittelt die Bundesanstalt eine Quote und teilt diese den Landesstellen mit. Diese bescheiden den Antragstellenden sodann lediglich eine anteilige Destillation.

Zu § 5 (Nachweis der Destillation und Auszahlung der Unterstützung)

Unabhängig von der Zusage der Landesstelle über die Destillation einer gewissen maximalen Menge, erfolgt die tatsächliche Auszahlung der Unterstützung abhängig vom tatsächlich destillierten Wein. Es steht dem Antragsteller frei, von der beantragten und beschiedenen Destillation Abstand zu nehmen. Erst mit erfolgter Destillation und Vorlage eines Nachweises hierüber wird die Unterstützung ausgezahlt.

Zu § 6 (Überwachungsbestimmung)

Die Vorschrift regelt die Überwachung der Maßnahme und stellt die Konkretisierung in das pflichtgemäße Ermessen der zuständigen Landesbehörden.

Zu § 7 (Datenschutz)

Die Vorschrift enthält datenschutzrechtliche Bestimmungen.

Zu § 8 (Duldungs-, Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten)

Die Vorschrift regelt Duldungs-, Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten.

Zu § 9 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 9 regelt das Inkrafttreten und die Befristung von 6 Monaten. Die Befristung ergibt sich aus § 52b Absatz 4 Satz 2 des Weingesetzes und ist auf die Eilbedürftigkeit der Regelungen zurückzuführen. Denn die Regelungen sollen zunächst im Rahmen einer sogenannten Eil-Verordnung ohne Zustimmung des Bundesrats erlassen werden und später mit Zustimmung des Bundesrats entfristet werden. Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1465, wonach die Maßnahme so frühzeitig durchgeführt werden muss, dass bereits die Auszahlung (erst nach Durchführung der Maßnahme möglich) vor dem 31. Januar 2024 erfolgt sein muss.